

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG - Abteilung 13
GZ.: ABT13-685612/2022-8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IPPC-Behandlungsanlage – Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die **Restmüllverwertungs GmbH & Co KG** mit Sitz in Erzberg 3, 8790 Eisenerz, hat um **abfallrechtliche Genehmigung für die Verbindung der Schüttkörper „Ferdinand- und Paulisturz“** **angesucht**, dies umfasst eine **Kubaturerhöhung** der gegenständlichen Deponie, im Ausmaß von 225.000 m³ im Gemeindegebiet Eisenerz auf Gst. Nr. 388/3, KG Trofeng.

Bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine **IPPC-Tätigkeit** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung ist über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/51880239/DE/>

Das eingereichte Projekt liegt ab dem Tag der Veröffentlichung **für die Dauer von 6 Wochen**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss- Servicestelle, während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, telefonische Voranmeldung unter 0316/877 3831 erforderlich) und

zur Einsichtnahme auf. Weitere entscheidungsrelevante Informationen liegen während des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht bei der Behörde auf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Frist zum Antrag eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme mittels E-Mail (an die Adresse: anlagenrecht@stmk.gv.at) oder mittels Telefax (0316/877-3490) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 40 und 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, i.d.g.F.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)